



Herrn



Kontakt@rechtaufstadt-regensburg.de

DR. JUR. WOLFGANG HOFER
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

PATRIZIA HOFER
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT
FACHANWÄLTIN FÜR TRANSPORT-
UND SPEDITIONSRECHT
FACHANWÄLTIN FÜR MIET- UND
WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

KERSTIN KOLMANN
FACHANWÄLTIN FÜR ERBRECHT
FACHANWÄLTIN F. VERSICHERUNGSRECHT

IN KOOPERATION MIT:

DR. JUR. STEFAN HORNUNG*
RECHTSANWALT

DECHBETTENER STR. 32
93049 REGENSBURG

TEL. 09 41 - 94 95 44
FAX 09 41 - 94 95 40

e-mail: info@hoferundhofer.de
http: //www.dr-hofer.de

Regensburg, den 01.09.2021
Unser Zeichen: 6301/21 Ho/Fa
Bitte stets angeben

Unterlassung der Veröffentlichung des Anwesens Dahlienweg 31, 93053 Regensburg auf der homepage Rechtaufstadt-Regensburg.de

Sehr geehrter Herr



in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich die rechtlichen Interessen von Herrn [REDACTED] wahrnehme. Vollmacht liegt anbei.

Auf der von Ihnen betriebenen Homepage „*rechtaufstadt-regensburg.de*“ haben Sie unter dem Stichpunkt Leerstandmelder u.a. das im Eigentum meines Mandanten stehende Anwesen Dahlienweg 31, 93053 Regensburg, aufgeführt. Neben einem Foto mit einem persönlichen Familienwappen wurde folgender Text angefügt: „*Das Eckhaus mit großem Garten steht seit mindestens 2011 leer. Wann sich der Eigentümer entscheidet, wie er damit umgehen will, ob er selbst einzieht oder es vermietet oder verkauft, ist nicht absehbar.*“

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass zu keinem Zeitpunkt ein Leerstand vorlag und dies auch aus behördlicher Sicht bestätigt wurde.

Trotz alledem führen Sie dieses Anwesen als Leerstandsobjekt auf Ihrer homepage auf.

Dies beeinträchtigt nachhaltig die Persönlichkeits,- und Eigentumsrechte meines Mandanten.

Wir fordern Sie daher auf, anliegende Unterlassungserklärung zu unterschreiben und auch zu bestätigen, dass das Anwesen meines Mandanten samt seiner Adresse sowie Fotos mit Datum und Uhrzeit der Aufnahme in keinsten Weise mehr auf Ihrer Seite erwähnt oder abgebildet wird oder in irgendeiner Art und Weise dort aufgeführt ist.

Dies bedeutet, dass auch auf der „Leerstandsmelder“-Karte das Objekt nicht auch nicht in Form einer Korrektur als „Ex-Leerstand“ aufgeführt ist.

Ich darf nochmals ausdrücklich betonen, dass das Anwesen zu keinem Zeitpunkt einen Leerstand aufwies und insoweit Ihre Aussagen eine unwahre Tatsachenbehauptung ist, die unverzüglich und vollständig auf Ihrer Seite zu löschen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Berechtigung bestand, das Grundstück meines Mandanten mit seinem persönlichen Familienwappen abzufotografieren und auf die vorgenannte Internet-Seite als Leerstandsobjekt einzustellen.

Zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr, die nach der Rechtsprechung des BGH bereits beim erstmaligen unberechtigten Verwenden der Daten meines Mandanten vermutet wird, ist mein Mandant berechtigt, Sie hiermit abzumahnern und auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung in Anspruch zu nehmen

Ich erwarte nunmehr die unverzügliche Löschung aller Daten und Bilder und fordere Sie auf, die beigefügte Unterlassungserklärung bis zum

14.09.2021

zurückzusenden.

Im Rahmen des Schadensersatzanspruches hätten Sie zudem die für meine Tätigkeit angefallenen Gebühren zu tragen. Mein Mandant behält es sich vor, diese Ihnen gegenüber geltend zu machen, soweit die Ansprüche Ihrerseits nicht erfüllt werden. In diesem Falle würden wir Ihnen eine separate Kostenberechnung zukommen lassen.

Sollten die Ansprüche nicht fristgerecht erfüllt werden, werde ich meinem Mandanten die Einleitung gerichtlicher Schritte anraten müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwältin

Anlagen:

Vollmacht

Vordruck der Unterlassungserklärung